

Newsletter Nr.

136

COVID-19 | Coronavirus-Pandemie – Wirtschaftliche Hilfsmassnahmen

Die COVID-19-Pandemie hat Volkswirtschaften weltweit unerwartet heftig getroffen. Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie entgegenzutreten, wurden in der Schweiz von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von einzelnen privaten Institutionen Hilfsmassnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Selbständigen erlassen. Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus verabschiedet, welche die Details der vom Bund garantierten Kredite regelt. So können sogenannte COVID-19-Kredite von bis zu CHF 500'000.-- praktisch voraussetzungslos gezogen werden. COVID-19-Kredite-Plus von bis zu 10% des Umsatzes (oder max. CHF 20 Mio.) können in einem vereinfachten Verfahren mittels standardisiertem Kreditantrag beantragt werden. Der vorliegende Newsletter fasst die wichtigsten Massnahmen zusammen. Er skizziert die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen unter den jeweiligen Massnahmen und nennt die Anlaufstellen, an die sich Betroffene wenden können.

Überblick

Die COVID-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden Massnahmen treffen Unternehmen und Selbständige hart und aus heiterem Himmel. Verschiedene Stellen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden sowie private Institutionen haben daher Massnahmenpakete erlassen, um die wirtschaftlichen Folgen des COVID-19-Virus für die Wirtschaft abzufedern. Dieser Newsletter soll Unternehmen und insb. KMUs sowie Selbständigen einen ersten Überblick darüber geben, welche Instrumente gegenwärtig zur Verfügung stehen und welche praktischen Schritte zu unternehmen sind, um von diesen Massnahmen zu profitieren. Er adressiert die Massnahmen des Bundes und exemplarisch diejenigen einzelner Kantone bzw. Gemeinden, wobei der Fokus auf den vom Kanton Zürich sowie der Stadt Zürich getroffenen Massnahmen liegt. Abschliessend wird summarisch auf bereits kommunizierte Hilfspakete einzelner ausgewählter Banken eingegangen.



Von **Theodor Härtsch**
lic. iur., MBA (IE), Rechtsanwalt
Partner
Telefon +41 58 658 52 13
theodor.haertsch@walderwyss.com



und **Bastian Heinel**
MLaw, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 658 55 87
bastian.heinel@walderwyss.com



und **Edi Bollinger**
MLaw, LL.M., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 658 52 94
edi.bollinger@walderwyss.com

Massnahmen des Bundes

Mit seinem auf verschiedene Zielgruppen (Unternehmen, Selbständige aber auch Angestellte) ausgerichteten, erweiterten Massnahmenpaket vom 20. März 2020 (insgesamt CHF 42 Mia.) bezweckt der Bund, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Finanzdelegation des Parlaments hat dem Massnahmenpaket am 23. März 2020 zugestimmt. Das letzte Wort über das Rettungspaket verbleibt beim Parlament, wobei eine Ablehnung bereits gesprochene Gelder nicht tangieren würde. Wir gehen davon aus, dass das Parlament die Massnahmen gutheissen wird.

Zunächst besteht für **Unternehmen** die Möglichkeit, **Kurzarbeit** bei der Kantonalen Amtsstelle Arbeitslosenversicherung (**KAST**) anzumelden. Die Zuständigkeit der jeweiligen KAST bestimmt sich durch den Sitz des Betriebs bzw. der Betriebsabteilung (bspw. [KAST Zürich](#)). Für Kurzarbeitsentschädigung (**KAE**) stehen im Fonds der Arbeitslosenversicherung gegenwärtig bis zu CHF 8 Mia. zur Verfügung. Ein Anspruch auf KAE ist insb. in zwei Konstellationen denkbar: (i) Der Arbeitsausfall ist durch behördliche Massnahmen (bspw. Sperrung gewisser Gebiete oder Zwang zur Schliessung von Lokalen) oder andere, nicht durch den Arbeitgeber zu vertretende Umstände bedingt und der Arbeitgeber kann die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete,

wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden bzw. kann keinen Dritten dafür haftbar machen, oder (ii) der Arbeitsausfall ist auf unvermeidbare wirtschaftliche Gründe zurückzuführen (bspw. Nachfragerückgänge durch Infizierungsängste). Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurden die Anspruchsvoraussetzungen für KAE gelockert und der Kreis der Begünstigten ausgeweitet. Zudem hat der Bundesrat beschlossen, die Bewilligungsdauer für Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate anzuheben. Nähere Information zur KAE und weiteren Voraussetzungen sind auf der [Informationsseite des SECO unter dem Schlagwort „Kurzarbeitsentschädigung“](#) zu finden.

Weiter besteht für betroffene Unternehmen ein Bündel ergänzender Massnahmen. Dies sind auf Bundesebene v.a. (i) die Soforthilfe mittels durch den Bund verbürgter Bankkredite für KMUs, (ii) der Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen, (iii) die Senkung des Verzugszinses in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 für gewisse Steuern (darunter die direkte Bundessteuer) und Lenkungsabgaben auf 0%, sowie (iv) die Anweisung der Zahlung von Kreditorenrechnungen durch die Verwaltungseinheiten des Bundes ohne Ausnutzung der Zahlungsfristen. Darüber hinaus dürfen Schuldner im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 19. April 2020 nicht betrieben werden (Rechtsstillstand im Betreibungs-wesen; vgl. dazu den diesbezüglichen Walder Wyss [Newsletter](#)).

Insbesondere besteht für KMUs die Möglichkeit, bei Banken **durch den Bund verbürgte Überbrückungskredite** zu erhalten. Der Bundesrat hat ein Garantieprogramm im Umfang von CHF 20 Mia. aufgelegt. Hierfür soll auf der bestehenden Struktur der Bürgschaftsorganisationen aufgebaut werden. Die Betroffenen sollen sich also zuerst betreffend einen Kredit an eine Bank wenden und danach ein Bürgschaftsgesuch an eine der vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen (bspw. BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU) stellen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge sollen betroffene Unternehmen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes (oder max. CHF 20 Mio.) erhalten, wobei Beträge bis CHF 500'000.-- (sog. COVID-19-Kredit) von den Banken sofort ausbezahlt werden (zu 100% vom Bund garantiert) und darüber hinaus gehende Beträge (sog. COVID-19-Kredit-Plus; zu 85% vom Bund garantiert) eine kurze Bankprüfung voraussetzen sollen. Der Zinssatz für die Kredite, der vom Bundesrat am 25. März 2020 bekanntgegeben wurde, liegt bei 0,0 % *per annum* bei Krediten von bis zu CHF 500'000 bzw. 0,5% *per annum* bei Krediten von bis zu CHF 20 Mio. Gesuche für solche Kredite können ab Donnerstag, dem 26. März 2020, 8:00 Uhr bei einem der [teilnehmenden Finanzinstitute](#) beantragt werden. Ihre Laufzeit beträgt grds. fünf Jahre. Eine detaillierte Übersicht findet sich auf der Website des [Eidgenössischen Finanzdepartements](#) und in den Erläuterungen zur [COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#). Um eine Überschuldung der Kreditnehmer zu vermeiden, sind die Kredite von bis zu CHF 500'000.-- bis zum 31. März 2022 bei der Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven und für die Feststellung einer Überschuldung nicht zu berücksichtigen.

Weiter kann von der Krise betroffenen Unternehmen ein vorübergehender zinsloser Zahlungsaufschub für die Beträge der Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen können zudem um Anpassung der Höhe ihrer Akontozahlungen ersuchen, sofern

die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt auch für Selbständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Akontobeitragsreduktion wird durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse vorgenommen (vgl. [Überblick](#) über die kantonalen Ausgleichskassen). Zudem hat der Bundesrat beschlossen, dass Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen.

Weitere Massnahmen sind für besonderes in Mitleidenschaft gezogenen Branchen vorgesehen, so [Kultur](#) (CHF 280 Mio. für Soforthilfen, Ausfallentschädigungen, Finanzhilfen für Kulturvereine), [Sport](#) (CHF 100 Mio. für rückzahlbare Überbrückungsdarlehen für Organisationen des Profisports, Subventionen für ehrenamtlich aufgestellte Sportorganisationen) oder auch [Tourismus](#) (bspw. Verzicht des Bundes auf Rückzahlung des Restbestandes eines Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, die somit CHF 5.5 Mio. für Darlehen zur Finanzierung von Beherbergungsbetrieben zur Verfügung hat).

Für von der Krise betroffene **Selbständige** sieht das Massnahmenpaket, neben zuvor bereits erwähnten Instrumenten, zusätzlich Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Selbständige (inkl. Kulturschaffende) vor. So sind Entschädigungen an selbständige Personen angedacht, deren selbständig geführter, öffentlich zugänglicher Betrieb aufgrund der Krise geschlossen werden musste, an selbständige Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern und an Personen mit ärztlich angeordneter Quarantäne. Diese zusätzlichen Massnahmen gelten, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Die Entschädigungen werden als Taggeld ausgerichtet (höchstens CHF 196/Tag). Die Prüfung des Anspruchs wird durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse vorgenommen (vgl. [Überblick](#)).

Der jeweils aktuelle Stand betreffend die vom Bund getroffenen Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft ist auf der [Website](#) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ersichtlich. Parallel sind auf dem [Walder Wyss Information Hub](#) laufend aktualisierte Updates zu rechtlichen Fragen rund um COVID-19 erhältlich.

Massnahmen des Kantons Zürich

Auch auf kantonaler Ebene sind diverse Massnahmenpakete angedacht. Diese sind überwiegend subsidiär zu den nationalen Massnahmen. Die wichtigsten vom Kanton Zürich per 19. März 2020 angekündigten Massnahmen lauten wie folgt:

Zunächst stehen auf Seiten der *direkten* Hilfsmassnahmen wiederum die **KAE** sowie die Garantien der **Bürgschaftsgenossenschaft Ost-Süd** im Vordergrund. Was die Kurzarbeit im Kanton Zürich betrifft, so kann eine Voranmeldung mit folgendem [Formular](#) vorgenommen werden. Die vom Bundesrat beschlossenen Erleichterungen für die Voranmeldung der Kurzarbeit, finden sich auf der [Website](#) des Zürcher Amtes für Wirtschaft und Arbeit (**AWA**).

Der Kanton Zürich hat zudem angekündigt, die **CHF 15 Mio. Jubiläumsdividende** der Zürcher Kantonalbank für vom Bezug von Sozialhilfe bedrohte Selbständige sowie für Personen in „vergleichbarer Lage“, bereitzustellen. Dazu muss jedoch zunächst noch ein Verteilungsmodell ausgearbeitet werden. Diese Massnahme steht subsidiär bzw. in Ergänzung zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes zur Verfügung. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat zudem eine Hotline für Fragen angekündigt.

Sodann hat der Kanton Zürich verschiedene **Massnahmen im Steuerbereich** bekannt gegeben. So steht juristischen Personen, welche bedingt durch die COVID-19-Pandemie Verluste erleiden, ein Gesuch um Anpassung der provisorischen Steuerrechnung der Staats- und Gemeindesteuern offen. Gleichzeitig können juristische wie auch natürliche Personen (bspw. Selbständige) um

Erstreckung der Zahlungsfrist bzw. um Vereinbarung von Ratenzahlung betreffend definitive Steuerrechnungen ersuchen. Im Bereich der direkten Bundessteuer besteht die Möglichkeit der Stundung provisorischer Rechnungen. Anlaufstelle für Staats- und Gemeindesteuern ist das jeweilige Gemeindesteueramt, für die direkte Bundessteuer das kantonale Zürcher Steueramt.

Weiter hat der Zürcher Regierungsrat alle Körperschaften der öffentlichen Hand, d.h. Kanton, Gemeinden und deren Anstalten, namentlich Versorgungsunternehmen, zu **Kulanz bei Rechnungen** aufgerufen. So sollen offene Rechnungen gegenüber natürlichen wie juristischen Personen umgehend bezahlt werden und gleichzeitig Zahlungsfristen für gestellte Rechnungen auf 120 Tage erstreckt werden. Mit Unternehmen in einer Notlage sind individuelle Zahlungsvereinbarungen möglich.

Im Fokus der *indirekten* Massnahmen steht die **Kreditausfallgarantie** in Höhe von CHF 425 Mio., an der sämtliche Geschäftsbanken im Kanton Zürich, welche Darlehen an KMUs mit Steuerdomizil im Kanton Zürich vergeben, partizipieren können (vgl. zur Beantragung entsprechender Kredite nachfolgend das Beispiel der ZKB). Die Kreditausfallgarantie, welche per 30. März 2020 zu den gleichen Zinsbedingungen wie die Bundeslösung operationsfähig sein soll, erfolgt wiederum subsidiär zu den Massnahmen des Bundes; für grössere Unternehmen verweist der Kanton Zürich überdies explizit auf die Unterstützung durch den Bund.

Angesichts der kontinuierlich an die Lage angepassten Massnahmen des Kantons Zürich wird auf die laufend aktualisierte [Website](#) des AWA verwiesen.

Massnahmen der Stadt Zürich

Auf kommunaler Ebene wurden die kantonalen **Massnahmen im Steuerbereich** von der Stadt Zürich annähernd identisch übernommen; der Aufruf zur **Kulanz bei Rechnungen** wird gegenwärtig geprüft. Ferner wurden bereits verschiedene

Sofortmassnahmen getroffen, darunter verlängerte Zahlungsfristen und die Möglichkeit der **Aussetzung höherer Akontozahlungen für Mieter städtischer Liegenschaften** oder das Angebot einer **zeitlich vorgezogenen Auszahlung bereits zugesicherter mehrjähriger Betriebsbeiträge für Kulturinvestitionen**. Für Selbständige und Angestellte im Stundenlohn besteht die Möglichkeit **wirtschaftlicher Sozialhilfe**, welche direkt bei den [Sozialzentren der Stadt Zürich](#) zu beantragen ist.

Allgemeine Informationen über die COVID-19-Massnahmen der Stadt Zürich finden sich einerseits auf der [Website](#) des Finanzdepartements der Stadt Zürich, andererseits führt die laufend ergänzte [Website](#) des Gesundheits- und Umweldpartements der Stadt Zürich Informationen spezifisch für KMUs auf.

Massnahmen von Banken

Im Rahmen des Garantiprogrammes des Bundes zur KMU-Unterstützung nehmen die einzelnen Banken als Bereitstellerinnen von Liquidität eine tragende Rolle ein. Die Unterstützung der Banken besteht dabei in (zusätzlichen) Betriebskrediten, Überbrückungslösungen, Zahlungsaufschüben oder Hypothekarerrhöhungen.

Bereits im Vorfeld des umfassenden Garantiprogrammes des Bundes vom 20. März 2020 haben diverse Banken (überwiegend Kantonalbanken), zusätzlich zum Hilfspaket des Bundes, Unterstützung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen von KMUs angekündigt. So stellt bspw. die [Bernere Kantonalbank \(BEKB\)](#) CHF 50 Mio. zur Gewährung zinsloser Darlehen an KMUs zur Verfügung. Bereits bestehende Firmen- und Geschäftskunden können von diesem Angebot profitieren, sofern sie über ein intaktes Geschäftsmodell sowie gesunde finanzielle Verhältnisse vor dem Ausbruch von COVID-19 verfüg(t)en. Das Sonderdarlehen ist auf CHF 200'000.-- pro Kunde limitiert, wobei für grosse Firmenkunden separate, massgeschneiderte Überbrückungshilfen möglich sind.

Auch die **Zürcher Kantonalbank (ZKB)** bietet von COVID-19 betroffenen Unternehmen (d.h. Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen) Liquidität in Form von unkomplizierten Überschreitungen, Amortisationssistierungen oder Überbrückungskrediten an, wobei entsprechende Hilfe auch Neukunden innert ca. 1 Tag offensteht. KMUs können einerseits via [Website](#) oder KMU-Hotline (+41 44 292 21 31) mit der ZKB Kontakt aufnehmen oder aber das ausgefüllte [Kreditantragsformular](#) unmittelbar an hotline-kmu@zkb.ch einreichen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) stellt gegenwärtig die [Koordinations](#) mit den Banken und Bürgerschaftsorganisationen sicher, damit flächendeckend und effizient vom Garantiprogramm Gebrauch gemacht werden kann. Eine umfassende Liste der teilnehmenden Banken ist unter [covid19.easyygov.swiss](https://www.covid19.easyygov.swiss) ersichtlich. Hier finden sich auch Informationen, wie Unternehmen die Kreditvereinbarungen an die jeweiligen Banken übermitteln sollen (z.B. per E-Mail oder Online Baking).

Schlussfolgerung

Alle staatlichen Ebenen der Schweiz von Bund über Kantone bis hin zu Gemeinden haben teilweise gemeinsam mit schweizerischen Banken umfassende, sich miteinander ergänzende oder aber parallel zur Anwendung gelangende Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossen. Diese werden laufend ausgebaut resp. angepasst. Diese Massnahmen eröffnen insb. KMUs verschiedene Möglichkeiten zur Liquiditätssicherung und werden gemäss den ersten Zahlen auch rege genutzt.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2020